

Anlage

zu Nummer 7.1 der Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg zur Förderung zur Förderung berufspädagogischer Maßnahmen der Jugendhilfe in der EU-Förderperiode 2021-2027 (RL-berpädJuh)

I. Anforderungen an das durch die Antragsteller (Jugendämter) einzureichende Konzept an die ILB (Bewilligungsbehörde)

Mit dem Konzept sind Aussagen zu folgenden Punkten zu tätigen:

1. Darstellung des voraussichtlichen Bedarfs an Teilnahmemonaten für die Laufzeit der Förderung.
2. Benennung des im Rahmen eines zeitlich begrenzten Interessenbekundungsverfahrens ausgewählten, kooperierenden Trägers (Produktionsschule) einschließlich einer Begründung für die Auswahlentscheidung (siehe Nummer 4 der Richtlinie)
3. Darstellung der Berücksichtigung und Umsetzung der bereichsübergreifenden Grundsätze nach Artikel 9 der Verordnung (EU) 2021/1060 (siehe Nummer 1.5 der Richtlinie)
4. Darstellung der Öffentlichkeitsarbeit

II. Kriterien für die Auswahl der kooperierenden Träger (Produktionsschulen) als Grundlage für die Interessenbekundungsverfahren

1. Begriffsdefinition Produktionsschulen

Produktionsschulen sind Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, in denen Lern- und Arbeitsort eine Einheit bilden, so dass die Lernprozesse in der Regel über die Produktionsprozesse stattfinden. Produktionsschulen arbeiten in betriebsähnlichen Strukturen, mit realen Aufträgen und Kundenkontakten. Durch die Nähe zur Praxis sind sie ein attraktives und damit besonders wirkungsvolles Lernangebot für die Zielgruppe. Produktionsschulen sind keine Schulen im Sinne des Brandenburgischen Schulgesetzes. Trotz Ausrichtung an realen wirtschaftlichen Prozessen arbeiten Produktionsschulen nicht gewinnorientiert.

2. Allgemeine Voraussetzungen/Anforderungen an Produktionsschulen

Eine Produktionsschule kann einen oder mehrere Standorte haben. Sie muss verschiedene Werkstätten vorhalten, um eine ausreichende Auswahl- und Erprobungsmöglichkeit anbieten zu können. Dabei soll eine Produktionsschule an einem Standort in der Regel fünf, jedoch mindestens drei Werkstätten mit insgesamt mindestens 24 Plätzen vorhalten. Eine Produktionsschule mit mehreren Standorten soll an jedem Standort in der Regel drei, jedoch mindestens zwei Werkstätten mit insgesamt mindestens 16 Plätzen vorhalten. In allen Fallbeispielen ist jeder einzelne Werkstattbereich mit mindestens vier Plätzen auszustatten. Dabei können Plätze auch durch junge Menschen genutzt werden, deren Teilnahme nicht im Rahmen dieser Richtlinie gefördert wird.

Die Produktionsschulen müssen sich, neben ihrer originären Aufgabe, d.h. der beruflichen Orientierung und Vorbereitung junger Menschen, gezielt mit der von Geschlechtsstereotypen geprägten Berufswahl junger Menschen auseinandersetzen und diesen aktiv entgegenwirken.

In der Produktionsschule sind geeignete sozialpädagogische Fachkräfte tätig, wobei je Standort mindestens eine Fachkraft die zertifizierte Zusatzqualifikation Werkstattpädagoge / Werkstattpädagogin nachweisen soll. Ist mit Maßnahmebeginn keine entsprechend qualifizierte

Fachkraft beschäftigt, muss der Träger mit einer Absichtserklärung bestätigen, dass im ersten Jahr der Förderung eine Fachkraft des Projektes mit der zertifizierten Zusatzqualifikation zum Werkstattpädagoge/Werkstattpädagogin beginnt.

Die Produktionsschule muss in einem regelmäßigen Austausch, mindestens zwei Mal im Jahr, mit dem Jugendamt und den regionalen Wirtschafts- und Sozialpartnern stehen. Dazu ist ein Beirat einzurichten, in dem die Fragen der möglichen Zusammenarbeit sowie die Produkt- und Dienstleistungsangebote erörtert und abgestimmt werden.

3. Anforderungen an die Pädagogischen Konzepte der Produktionsschulen

1. Darstellung des Trägers zu seinen Erfahrungen/Kompetenzen (allgemeine und zielgruppenbezogene Kompetenz) sowie zu seiner Eignung für die Projektdurchführung unter Berücksichtigung der Nummern II.1 und II.2 dieser Anlage.
2. Darstellung der Kooperationsbeziehungen des Trägers, z. B. mit den regionalen Arbeitgebern, den Oberstufenzentren (OSZ), der Bundesagentur für Arbeit, Beratungseinrichtungen.
3. Darstellung des berufspädagogischen Angebots unter Berücksichtigung der in Nummer II.2 dieser Anlage genannten Voraussetzungen/Vorgaben:
 - Zielsetzung
 - Beschreibung der Zielgruppe
 - pädagogische Konzeption mit Aussagen
 - zur Personalausstattung des Projektes,
 - zur Projektgröße,
 - zur theoretischen und berufspraktischen Förderung im Projekt,
 - zur sozialpädagogischen Förderung und Unterstützung der Teilnehmenden im Projekt,
 - zur pädagogischen Begleitung des Übergangs in weiterführende Bildungsmaßnahmen bzw. in eine Ausbildung im Anschluss an das Projekt,
 - zur Berücksichtigung und Umsetzung der Querschnittsziele Gleichstellung von Männern und Frauen, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung, Nachhaltigkeit,
 - zum Umgang mit der zunehmenden Digitalisierung der Lebens- und Arbeitswelt und den sich daraus ergebenden neuen Anforderungen an die Teilnehmenden (z.B. zielgerichtete Mediennutzung, Umgang mit sensiblen Daten, Datenschutz und –sicherheit)
 - zu einer pflichtigen gemeinsamen täglichen Mahlzeit aller Teilnehmenden
 - zum pädagogischen Umgang mit dem Produktionsschulgeld als Motivationsprämie,
 - zur Öffentlichkeitsarbeit der Produktionsschule,
 - zum täglichen Ablauf- und Zeitplan und zum Phasenverlauf des Projekts,
 - zu den geplanten qualitativen und quantitativen Ergebnissen hinsichtlich der Zielsetzung, d. h. den angestrebten Zielen des Projektes sowie
 - zur Qualitätssicherung und zum Controlling.